

Gemeinde
HORW

**ORGANISATIONSVERORDNUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM 4. MAI 2022**



Ausgabe
23. November 2023



Nr. 320

INHALT

I. EINLEITUNG	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundprinzipien	3
Art. 3 Verwaltungsverordnungen	3
II. GEMEINDERAT	3
Art. 4 Stellung	3
Art. 5 Konstituierung	3
Art. 6 Aufgabenzuweisung	4
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 8 Führungsinstrumente	4
Art. 9 Gemeinderätliche Kommissionen	4
Art. 10 Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung	5
III. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION, FÜHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT	5
Art. 11 Werte und Führungsgrundsätze	5
Art. 12 Organisation	5
Art. 13 Departemente	5
Art. 14 Organisation der Departemente	5
Art. 15 Führungsverantwortung	6
IV. STEUERUNG AUF VERWALTUNGSEBENE	7
Art. 16 Betrieblicher Leistungsauftrag mit Jahreszielen	7
Art. 17 Qualitätsmanagement	7
Art. 18 Risikomanagement	7
Art. 19 Internes Kontrollsystem (IKS)	7
Art. 20 Kontinuierliche Verbesserung	7
Art. 21 Führen mit Zielen	8
Art. 22 Departements- und fachübergreifende Zusammenarbeit	8
Art. 23 Projektmanagement	8
Art. 24 Vision digitale Verwaltung	9
Art. 25 Geschäftsverwaltung und Archivierung	9
Art. 26 Kommunikationswesen und amtliches Publikationsorgan	9
Art. 27 Personal	9
V. AUFGABEN, KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNG	10
Art. 28 Zuordnung Aufgabenbereiche	10
Art. 29 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	10
Art. 30 Stellvertretung	10
Art. 31 Zeichnungsberechtigung im Schriftverkehr	11
Art. 32 Öffentliche Beurkundungen	11
VI. WEITERE REGELUNGEN ZUR FÜHRUNG DER GEMEINDE UND DER VERWALTUNG	11
Art. 33 Datenschutz	11
Art. 34 Rechtssammlung	11
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 35 Inkrafttreten	12
ANHANG 1	13
Kompetenzdelegationen	13

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

– gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007¹

I. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck

Diese Organisationsverordnung konkretisiert die Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007. Sie bestimmt:

- a) die Grundzüge der Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung
- b) die Grundsätze zur Führung in Behörden und Verwaltung

Art. 2 Grundprinzipien

1 Die Organe, die Verwaltung und die Gemeindebetriebe der Gemeinde Horw halten sich an folgende Grundprinzipien:

- a) Rechtmässigkeit
- b) Kundenorientierung
- c) Erzielen der gewünschten Wirkungen (Effektivität)
- d) Erzielen von Wirkungen mit optimalem Mitteleinsatz (Effizienz)
- e) Departements- und fachübergreifende Zusammenarbeit

2 Gemeinderat und Verwaltung erfüllen sämtliche Aufgaben, welche ihnen die Rechtsordnung aufträgt.

Art. 3 Verwaltungsverordnungen

Verwaltungsverordnungen regeln den Vollzug und binden die Verwaltungsorgane. Sie umfassen Bestimmungen, die für die Gemeindeverwaltung verbindlich und rahmensetzend sind. Sie werden vom Gemeinderat oder von den Departementsvorstehenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen.

II. GEMEINDERAT

Art. 4 Stellung

1 Der Gemeinderat sorgt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates für die Führung der Gemeinde Horw.

2 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung.

3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung².

Art. 5 Konstituierung

1 Nach der Neuwahl versammeln sich die gewählten Gemeinderatsmitglieder zu einer konstituierenden Sitzung.

¹ Nr. 100

² Nr. 230

2 Der Gemeinderat wählt an dieser Sitzung die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und regelt die Stellvertretungen.

3 An der konstituierenden Sitzung nimmt der Gemeinderat gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung die Aufgabenzuweisung sowie die Pensenzuteilung gemäss Art. 4 des Reglementes über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw¹ vor.

Art. 6 Aufgabenzuweisung

1 Für die Zuweisung der Aufgaben besteht ein Vorschlagsrecht entsprechend der Amtsdauer. Wenn mehrere Ratsmitglieder dieselbe Amtsdauer haben, hat die älteste Person zuerst das Vorschlagsrecht. Wenn keine Einigung zustande kommt, wird über die Aufgabenzuweisung abgestimmt. Gegen seinen Willen kann einem bisherigen Mitglied seine Aufgabe nur durch Beschluss der übrigen vier Mitglieder entzogen werden.

2 Während der Legislaturperiode darf die Aufgabenzuweisung nur mit Zustimmung aller Ratsmitglieder oder aus schwerwiegenden Gründen verändert werden.

3 Bei Ersatzwahlen übernimmt in der Regel das neue Mitglied die Aufgaben des zurückgetretenen Mitgliedes. Änderungen sind nur mit Zustimmung des neuen Mitgliedes möglich.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

1 Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 38 ff. der Gemeindeordnung.

2 Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die strategische und operative Führung in ihrem Departement wahr, soweit nicht der Gesamtgemeinderat zuständig ist.

3 Das in der Sache zuständige Gemeinderatsmitglied ist berechtigt und beauftragt, gemäss § 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes² in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen. Dem Gemeinderat ist darüber umgehend Bericht zu erstatten.

Art. 8 Führungsinstrumente

Für seine lang-, mittel- und kurzfristige Führung nutzt der Gemeinderat die folgenden Führungsinstrumente:

- a) Vision und Gemeindestrategie
- b) Werte und Führungsgrundsätze
- c) Themenspezifische Leitbilder
- d) Legislaturprogramm
- e) Aufgaben- und Finanzplan
- f) Betrieblicher Leistungsauftrag mit Jahreszielen
- g) Qualitätsmanagement
- h) Risikomanagement
- i) Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 9 Gemeinderätliche Kommissionen

1 Der Gemeinderat bestellt gemäss Art. 42 der Gemeindeordnung beratende Kommissionen.

2 Aufgaben, Stellung und Befugnisse richten sich nach der Verordnung für die gemeinderätlichen Kommissionen³.

¹ Nr. 220

² SRL 150

³ Nr. 240

Art. 10 Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung

Alle Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung (z. B. externe Kommissionen und Fachstellen, Delegationen in interkommunalen Organisationen) sind entsprechend ihrem Sachgebiet dem jeweiligen Departement zugeordnet. Der Gemeinderat bezeichnet die Vertretungen in diese Organe, wobei die Zuständigkeit des Einwohnerrates gestützt auf übergeordnetem Recht vorbehalten bleibt.

III. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION, FÜHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Art. 11 Werte und Führungsgrundsätze

1 Die Organisation, Führung und Zusammenarbeit in der Gemeinde Horw basiert auf gemeinsamen Werten und Führungsgrundsätzen.

2 Die gemeinsamen Werte der Gemeinde sind:

- a) kundenorientiert
- b) verlässlich
- c) engagiert

3 Die Führungsgrundsätze der Gemeinde sind:

- a) Orientierung schaffen
- b) Verantwortung wahrnehmen
- c) Zusammenarbeit pflegen
- d) Wandel begleiten

4 Der Führungsstil ist situativ. Je nach Voraussetzungen ist er partizipativ oder direktiv. In jedem Fall ist aber den formulierten Werten und Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Art. 12 Organisation

1 Die Gemeindeverwaltung erfüllt operative Aufgaben, die ihr der Gemeinderat nach Massgabe der Rechtsordnung zuweist.

2 Sie gliedert sich, unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, in Departemente, Abteilungen, Bereiche und Ressorts.

3 Die Organisation ist in einem Organigramm abgebildet.

Art. 13 Departemente

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in die nachstehenden Departemente:

- a) Präsidialdepartement (PD)
- b) Finanzdepartement (FD)
- c) Baudepartement (BD)
- d) Sozialdepartement (SoD)
- e) Sicherheitsdepartement (SiD)

Art. 14 Organisation der Departemente

1 Den Departementen sind folgende Abteilungen, Bereiche und Ressorts zugeteilt:

- a) Präsidialdepartement^{1,2}
 - Abteilung Gemeindeganzlei
 - Abteilung Schule
 - Bereich Kanzleidienste
 - Bereich Bevölkerungsdienste
 - Bereich Organisation und Projekte
 - Bereich Musikschule
 - Ressort Einwohnerdienste
 - Ressort Bibliotheken
- b) Finanzdepartement
 - Abteilung Finanzen
 - Bereich Rechnungswesen
 - Bereich Steuern
 - Bereich Informatik
 - Bereich Personal
- c) Baudepartement³
 - Bereich Raumplanung und Baubewilligung
 - Bereich Tiefbau
 - Bereich Natur und Umwelt
- d) Sozialdepartement^{4,5}
 - Bereich Soziale Beratungsdienste
 - Bereich Gesellschaft
- e) Sicherheitsdepartement⁶
 - Bereich Immobilien und Sicherheit
 - Bereich Projekte Hochbau
 - Bereich Werkdienste
 - Bereich Feuerwehr
 - Ressort Betrieb und Unterhalt
 - Ressort Immobilienbewirtschaftung

2 Die verantwortlichen Führungspersonen der genannten Departemente, Abteilungen und Bereiche werden als Oberes Kader, die verantwortlichen Führungspersonen der Ressorts als Basiskader bezeichnet.

3 Das zuständige Gemeinderatsmitglied entscheidet über die Zuweisung von Aufgaben, deren Zuordnung nicht klar ist, an die zuständige Abteilung, den zuständigen Bereich oder das zuständige Ressort.

Art. 15 Führungsverantwortung

Die Führungspersonen sind zuständig für alle ihnen übertragenen Aufgaben und tragen dabei die Führungsverantwortung für den ihnen unterstellten Zuständigkeitsbereich. Die Führungsverantwortung umfasst insbesondere:

- a) die wirkungsorientierte und zielgerichtete Arbeitsorganisation und Koordination im Zuständigkeitsbereich (organisatorische und fachliche Führung),
- b) den optimalen Einsatz des Personals und der Sachmittel zur Aufgabenerfüllung (finanzielle Führung),
- c) die Auftragserteilung, Information und Begleitung sowie die Definition von Zielen, die Beurteilung und die Förderung aller Mitarbeitenden (personelle Führung).

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2022, in Kraft ab 1. Dezember 2022

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. Februar 2023, in Kraft ab 1. März 2023

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2023, in Kraft ab 1. August 2023

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023

IV. STEUERUNG AUF VERWALTUNGSEBENE

Art. 16 Betrieblicher Leistungsauftrag mit Jahreszielen

- 1 Die Gemeinde konkretisiert die politischen Leistungsaufträge der Aufgabenbereiche in betrieblichen Leistungsaufträgen und Jahreszielen.
- 2 Die Umsetzung wird in der Finanzverordnung¹ definiert.

Art. 17 Qualitätsmanagement

- 1 Das Qualitätsmanagement als Führungsinstrument umfasst alle aufeinander abgestimmten Tätigkeiten zum Leiten und Lenken der Gemeinde, insbesondere die Planung, die Steuerung und die Überwachung der kommunalen Tätigkeiten sowie den Beschluss und den Vollzug von Verbesserungsmaßnahmen.
- 2 Die wichtigsten Geschäftsprozesse sind einheitlich, gemäss den jeweiligen Vorgaben zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nachzuführen.
- 3 Das Qualitätsmanagement der Gemeinde Horw wird in einem separaten Konzept definiert.

Art. 18 Risikomanagement

- 1 Die Gemeinde Horw überprüft ihre Risiken und die getroffenen Massnahmen systematisch. Sie identifiziert und überprüft periodisch ihre Risiken, bewertet sie hinsichtlich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit sowie ihres Schadensausmasses und ergreift geeignete Massnahmen für die Prävention und zu ihrer Bewältigung.
- 2 Das Risikomanagement wird in einem separaten Konzept definiert.

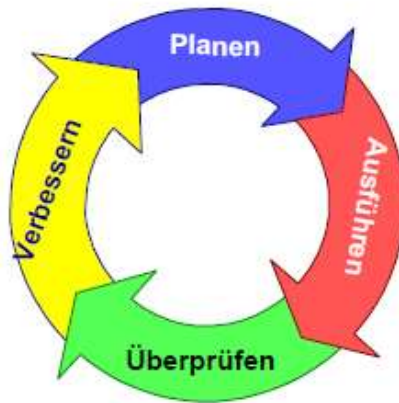
Art. 19 Internes Kontrollsystem (IKS)

- 1 Bestandteil des Risikomanagements ist das interne Kontrollsystem (IKS), mit welchem die finanzrelevanten Risiken bearbeitet werden.
- 2 Die Gemeinde trifft mit dem internen Kontrollsystem die notwendigen regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. Sie berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- 3 Das IKS wird in einem separaten Konzept definiert.

Art. 20 Kontinuierliche Verbesserung

- 1 Die Führungspersonen führen ihren Zuständigkeitsbereich in organisatorischer, fachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht. Mit ihrer Führungstätigkeit stellen sie die kontinuierliche Verbesserung der Gemeindeverwaltung Horw sicher.
- 2 Die Führungspersonen agieren nach dem Grundsatz des folgenden Regelkreises:

¹ Nr. 950



Art. 21 Führen mit Zielen

- 1 Geführt wird mit Zielen. Diese sind für die folgenden Zielebenen zu definieren:
 - a) Strategische Ziele
 - b) Legislaturziele
 - c) Jahresziele intern / extern
 - d) Mitarbeitendenziele
- 2 Die Ziele werden schriftlich festgelegt.
- 3 Die Zielerreichung wird von den Führungspersonen und Mitarbeitenden periodisch überprüft. Bei Zielabweichungen und Problemen erfolgt eine frühzeitige Information an die vorgesetzte Stelle.
- 4 Die Zielerreichung der Mitarbeitendenziele wird anlässlich des Mitarbeitendengespräches zwischen Vorgesetzten und den Mitarbeitenden überprüft. Bei Abweichungen werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.

Art. 22 Departements- und fachübergreifende Zusammenarbeit

- 1 Die Führungspersonen stellen die departements- und fachübergreifende Zusammenarbeit sicher.
- 2 Die departements- und fachübergreifende Zusammenarbeit erfolgt institutionalisiert. Grundsätze sind:
 - a) Verbindliche Teilnahme des Oberen Kaders oder bei Abwesenheit von Stellvertretungen an der Kaderinfo,
 - b) Festlegung der departements- und fachübergreifenden Zusammenarbeit bei der operativen Aufgabenerfüllung und in Projekten,
 - c) Zentrale Koordination von departementsübergreifenden Entwicklungen.

Art. 23 Projektmanagement

- 1 Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich befristetes, interdisziplinäres, organisiertes Vorhaben, um festgelegte Arbeitsergebnisse im Rahmen vorab definierter Anforderungen und Rahmenbedingungen zu erzielen.
- 2 Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist für das Projekt gesamtverantwortlich und führt das strategische Projektcontrolling. Dazu zählt insbesondere die Abstimmung der Projektziele mit den übergeordneten Zielen und Vorgaben sowie das Erreichen der Projektziele innerhalb der definierten Anforderungen und Rahmenbedingungen.

3 Die Projektleitung wird von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber mit einem schriftlichen Projektauftrag mandatiert. Sie ist für die Umsetzung des Projekts verantwortlich und führt das operative Projektcontrolling (Projektjournal). Dazu zählen insbesondere die Sicherung des Erreichens der Projektziele durch Soll-Ist-Vergleich, die Analyse und Bewertung von Abweichungen, Korrekturvorschläge, die Massnahmenplanung sowie die Steuerung der Durchführung der Massnahmen. Sie berichtet in regelmässigen Abständen über den Projektstand an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber.

4 Die Projekte, insbesondere die im Aufgaben- und Finanzplan abgebildeten Vorhaben, sind mittels Projektmanagement abzuwickeln.

Art. 24 Vision digitale Verwaltung

1 Die Gemeinde Horw strebt das Prinzip «Digital First» an. Sie priorisiert die digitale Interaktion gegenüber analogen Angeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und steigert die Dienstleistungsorientierung und die Transparenz ihres Handelns.

2 Für die Erfüllung der Aufgaben werden durchgängig digitalisierte Dienstleistungen angestrebt, welche die Qualität und Effizienz der Leistungsabwicklung erhöhen.

3 Auf eine inklusive Umsetzung der digitalen Verwaltung wird geachtet und einer digitalen Ausgrenzung vorgebeugt. Zudem wird auf die Minimierung der Auswirkungen der Digitalisierung auf die Umwelt geachtet.

4 Die Vorhaben sind durch eine interne Fachstelle zu koordinieren und mit übergeordneten Stossrichtungen und Erfahrungswerten des E-Governments abzugleichen.

Art. 25 Geschäftsverwaltung und Archivierung

1 Die Gemeinde nutzt eine digitale Geschäftsverwaltung (GEVER).

2 GEVER und die Archivierung werden in einer separaten Verordnung¹ definiert.

Art. 26 Kommunikationswesen und amtliches Publikationsorgan

1 Der Gemeinderat hat die Informationspflicht gemäss Art. 38 Abs. 4 der Gemeindeordnung wahrzunehmen.

2 Die Kommunikation der Gemeinde Horw wird in einem separaten Konzept definiert.

3 Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Anschlagkasten beim Gemeindehaus, sofern die Rechtsordnung nicht eine andere Publikationsplattform vorsieht.

4 Als weitere Publikations- und Informationsplattformen dienen insbesondere das Kantonsblatt, die Website der Gemeinde Horw und das Gemeindemagazin Blickpunkt.

Art. 27 Personal

Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind im Personalreglement² und in ergänzenden Erlassen sowie in den Stellenbeschreibungen geregelt.

¹ Nr. 322

² Nr. 400

V. AUFGABEN, KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNG

Art. 28 Zuordnung Aufgabenbereiche

1 Den Departementen sind folgenden Aufgabenbereiche gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)¹ zugeteilt:

- a) Präsidialdepartement
 - 111 – Behörden
 - 112 – Stabsdienste Kanzlei
 - 113 – Freizeit und Sport
 - 114 – Bildung
- b) Finanzdepartement
 - 201 – Organisation und Personal
 - 202 – Finanzverwaltung
 - 203 – Finanzdepartement übriges
 - 600 – Steuerertrag
- c) Baudepartement
 - 301 – Bau und Umwelt
 - 302 – Gemeindewerke
- d) Sozialdepartement²
 - 401 – Gesundheitswesen
 - 403 – Sozialhilfe und -beratung
 - 404 – Kultur
 - 405 – Gesellschaft
- e) Sicherheitsdepartement
 - 501 – Immobilien und Sicherheit
 - 502 – Liegenschaften Finanzvermögen
 - 503 – Feuerwehr
 - 504 – Werkdienste
 - 505 – Abfall

2 Die Departemente sind für die ihnen zugeordneten Aufgabenbereiche verantwortlich.

Art. 29 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

1 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

2 Für kurze Entscheidungswege werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung grundsätzlich so weit wie möglich delegiert.

3 Entscheidungskompetenzen an die Verwaltung werden in den Kompetenzdelegationen im Anhang geregelt.

4 Die Finanzkompetenzen sind in der Finanzverordnung geregelt.

Art. 30 Stellvertretung

1 Im Sinne einer kontinuierlichen Verwaltungstätigkeit sorgen der Gemeinderat und die Führungspersonen für die Sicherstellung der Stellvertretungen. Diese werden in den Stellenbeschreibungen festgehalten.

2 Delegationen gelten im Verhinderungsfall auch für alle ordentlich bestimmten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

¹ SRL 160

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

Art. 31 Zeichnungsberechtigung im Schriftverkehr

1 Für den Gemeinderat zeichnen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung.

2 Ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident verhindert, kann an deren oder dessen Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates zeichnen.

3 Protokollauszüge werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet.

4 Für die Departemente, die Abteilungen, die Bereiche und die Ressorts folgt die Zeichnungsberechtigung mit rechtsverbindlichen Wirkungen der Zuständigkeit. Sie liegt unter Berücksichtigung der Kompetenzdelegation und des Funktionenverzeichnisses bei derjenigen mitarbeitenden Person, welche die Verantwortung für die entsprechende Aufgabe trägt. Ist die verantwortliche Person nicht gleichzeitig für die Sachbearbeitung zuständig, erfolgt die Unterschrift kollektiv zu zweien, wobei die verantwortliche Person links und die sachbearbeitende Person rechts unterzeichnet. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen bzw. die Zeichnungsregelung im Rahmen der Finanzverordnung.

5 Routinegeschäfte von untergeordneter Bedeutung und einfache Mitteilungen sowie definierte Geschäftsfälle können mit Einzelunterschrift durch die Sachbearbeitung unterzeichnet werden. Diese Kompetenz ist in der Stellenbeschreibung zu regeln.

6 Die Ausstandsgründe gemäss § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)¹ sind zu beachten.

Art. 32 Öffentliche Beurkundungen

Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, vertritt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung die Gemeinde bei allen öffentlichen Beurkundungen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter. Eine allfällige Genehmigung der Urkunden durch die zuständige Instanz bleibt vorbehalten.

VI. WEITERE REGELUNGEN ZUR FÜHRUNG DER GEMEINDE UND DER VERWALTUNG

Art. 33 Datenschutz

Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Diese richten sich nach dem Datenschutzgesetz und der -verordnung des Kantons Luzern² sowie dem Datenschutzreglement der Gemeinde Horw³.

Art. 34 Rechtssammlung

Alle vom Einwohnerrat erlassenen Reglemente und die vom Gemeinderat erlassenen Verordnungen sowie Beschlüsse mit Aussenwirkung werden in der «Sammlung der geltenden Erlasse der Gemeinde Horw» (Rechtssammlung) geordnet und auf der Website der Gemeinde Horw veröffentlicht.

¹ SRL 40

² SRL 38 und 38 b

³ Nr. 300

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

1 Diese Organisationsverordnung tritt auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung werden die Organisationsverordnung vom 8. Februar 2009 und alle widersprechenden Beschlüsse aufgehoben.

Horw, 4. Mai 2022

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

ANHANG 1

KOMPETENZDELEGATIONEN

Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Verwaltung

- Ist die Kompetenz in diesem oder anderen rechtssetzenden Erlassen nicht eindeutig zugeordnet, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.
- Wird an ein Departement, eine Abteilung, einen Bereich oder ein Ressort delegiert, ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter verantwortlich.

Präsidialdepartement

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Stimmrechtsgesetz SRL Nr. 10	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Gemeindekanzlei
	Vorbehalten: <ul style="list-style-type: none">– Orientierungsversammlungen– Bildung von Urnenkreisen– Festlegung der Urnenöffnungszeiten– Bestimmung Zahl Urnenbüromitglieder bzw. -präsidenten/Regelung Amtsantritt– Auferlegung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen	Gemeinderat
Publikationsgesetz SRL Nr. 27	Auflage Kantonsblatt	Gemeindekanzlei
Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch SRL Nr. 200	Erfüllung der Aufgaben der Teilungsbehörde gemäss § 9 Abs. 2	Teilungsamt
<ul style="list-style-type: none">– Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt SRL Nr. 5– Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt SRL Nr. 6– EG zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer SRL Nr. 7	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Einwohnerdienste
	Vorbehalten: Bezeichnung Ansprechstelle für Integrationsfragen	Gemeinderat
Gesetz betreffend Erbschaftssteuern SRL Nr. 630	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzender Erlasse nichts anderes regeln	Teilungsamt

Finanzdepartement

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Gemeindegesetz SRL Nr. 150	Einreichung Unterlagen an die kantonale Aufsichtsbehörde nach § 101	Finanzen
Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) SRL Nr. 160	Kompetenzdelegation Stimmrecht an nicht wesentlichen Beteiligungen der Gemeinde Horw	Finanzdepartement
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SRL Nr. 290	Wahl Betreibungsbeamtin/-beamter	Finanzdepartement
– Steuergesetz SRL Nr. 620	Rückkauf von Verlustscheinen: Einschlüsse bis maximal 50% und bis maximal Fr. 10'000.00	Finanzdepartement
– Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer SRL Nr. 665		
– Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden SRL Nr. 687	Rückkauf von Verlustscheinen: Einschlüsse ab Fr. 10'000.00	Gemeinderat
Steuergesetz SRL Nr. 620	Zuständige Stelle Steuern	Steuern
	Vorbehalten: – Abschreibungen ohne Betreuung bis Fr. 1'000.00 – Stellungnahme Steuererleichterungen juristischer Personen	Finanzdepartement
Gesetz über die Handänderungssteuer SRL Nr. 645	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Steuern
	Vorbehalten: Zuständige Stelle Erlass	Gemeinderat
Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer SRL Nr. 647	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Steuern
	Vorbehalten: Zuständige Stelle Erlass	Gemeinderat
Tourismusgesetz SRL Nr. 650	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Finanzdepartement
	Vorbehalten: Zuständige Stelle Veranlagung und Veranlagungsentscheid Beherbergungsabgabe	Finanzen
Gebührengesetz SRL Nr. 680	Verfahren wegen Hinterziehung kommunaler Gebühren	Finanzen
Umweltschutzverordnung SRL Nr. 701	Zuständige Stelle Bezugs- und Einspracheverfahren Sonderabgabe zur Finanzierung von Altlastensanierungskosten	Steuern
Enteignungsgesetz SRL Nr. 730	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Gemeindekanzlei
Gesetz über den Feuerschutz SRL Nr. 740	Veranlagung Ersatzabgabe	Steuern
Gesetz betreffend Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes SRL Nr. 851	Zuständige Stelle	Finanzdepartement
Ruhetags- und Ladenschlussgesetz SRL Nr. 855	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Finanzdepartement

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Gastgewerbegesetz SRL Nr. 980	<ul style="list-style-type: none"> – Verlängerungen – Aufhebung Bewilligungen – Bewilligung Freinächte 	Finanzdepartement
Gesetz über das Halten von Hunden SRL 848	Steuerermässigung und -erlass	Finanzdepartement ¹

Baudepartement

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Geoinformationsgesetz SRL Nr. 29	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Baudepartement
	Vorbehalten: Verträge über Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden	Gemeinderat
Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler SRL Nr. 595	Meldung Funde und Bodenaltertümer	Raumplanung und Baubewilligung
Strassenreglement Nr. 630	Bewilligung gesteigerter Gemeingebrauch inkl. Sondernutzung wie Bewilligungen bzw. Konzessionen für Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker usw.	Baudepartement
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SRL Nr. 702	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Tiefbau
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz SRL Nr. 709a	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln: Bewilligungspflichtige Eingriffe wie - Bewilligung Fällungen von Bäumen in Parkanlagen - Bewilligung Fällungen von geschützten Einzelbäumen - Neuaufnahmen von Naturobjekten - Sachgerechte Pflege und Pflegebeiträge - Gesucheingabe für bewilligungspflichtige Eingriffe	Baudepartement
Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen SRL Nr. 717	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln: Bewilligungspflichtige Eingriffe in Hecken	Baudepartement
Kantonale Tierschutzverordnung SRL Nr. 728a	<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von Sachverhalten an Veterinärdienst – Vollzug Tierschutzgesetz 	Natur und Umwelt

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2022

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Planungs- und Baugesetz SRL Nr. 735	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung Einspracheverhandlungen Ortsplanung, Bebauungspläne - Entscheidungsinstanz Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren (inkl. Ausnahmegewilligungen) - Wiederherstellung gesetzmässigen Zustand - Geringfügige Anpassungen kommunaler Richtpläne - Vorprüfung Gestaltungspläne - Übermittlung beschlossene Fassung Zonenplan und BZR zur Genehmigung an Regierungsrat - Verlängerung Geltungsdauer Gestaltungsplan - Einstellung von Bauarbeiten 	Baudepartement
	<ul style="list-style-type: none"> - Zufahrten und Garagenvorplätze - Genehmigung Herabsetzung von Abstandsbestimmungen - Ausnahmen von den Vorschriften des Bau- und Zonenreglements - Verlangen von Anschluss an gemeinsame Heizzentrale und Fernheizwerk - Vorschriften Immissionsschutz während Bauausführung - Behandlung sichtbarer Brandmauern - Entscheid über Einsprachen 	Bewilligungsinstanz
	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung Nutzungspläne im Kantonsblatt - Gestaltungsplan: Einverlangen weiterer Unterlagen, Ausstecken, Auflageverfahren inkl. Behandlung der Einsprachen, Anmerkung im Grundbuch - Mitteilung Entscheid Ortsplanungsverfahren - Beurteilung Meldung Abbrucharbeiten - Beurteilung Meldung Solaranlagen - Leitung Einspracheverhandlungen (ohne Ortsplanungsverfahren und Bebauungspläne) - Durchführung Baubewilligungsverfahren - Genehmigung/Rückweisung von mit der Baubewilligung einverlangten Nachweisen - Genehmigung Planänderungen (§ 202 Abs. 3 PBG) - Durchführung Baukontrollen - Vorzeitige Entfernung Baugespann - Bewilligung vorzeitiger Baubeginn - Hausnummerierung - Verlängerung Geltungsdauer Bewilligung - Verbot Benützung Bauten und Anlagen 	Raumplanung und Baubewilligung

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
	– Anordnung erforderlicher Sicherheitsmassnahmen	
Reklameverordnung SRL Nr. 739	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Baudepartement
Gesetz über den Feuerschutz SRL Nr. 740	Überprüfung gemäss § 8 Abs. 1	Raumplanung und Baubewilligung
Signalisationsverordnung SR Nr. 741.21	Bewilligung Betriebswegweiser	Tiefbau
Strassengesetz SRL Nr. 755	– Leitung Einspracheverhandlungen – Einreichung Projekt – Publikationen	Tiefbau
Weggesetz SRL Nr. 758a	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Tiefbau
Wasserbaugesetz SRL Nr. 760	Massnahmen Hochwasser	Baudepartement
	Überwachung Gewässer	Tiefbau
Energiegesetz SRL Nr. 773	Vollzug Energiegesetz im vereinfachten Baubewilligungsverfahren	Baudepartement
	– Vollzug Bestimmungen zu meldepflichtigen Anlagen – Vollzugskontrolle	Raumplanung und Baubewilligung
Kantonales Landwirtschaftsgesetz SRL Nr. 902	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Baudepartement
	Vorbehalten: – Ernennung Landwirtschaftsbeauftragte/r – Ernennung Schatzer/-in Elementarschaden	Gemeinderat
Kantonale Landwirtschaftsverordnung SRL Nr. 903	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzender Erlasse nichts anderes regelt:	Baudepartement
	Vorbehalten: Ernennung Landwirtschaftsbeauftragte/r	Gemeinderat

Sozialdepartement

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Verordnung über die Adoption SRL Nr. 203	– Berichterstattung über Ergebnis von Abklärungen Adoptionsgesuch und Antragstellung an Justiz- und Sicherheitsdepartement	Sozialdepartement
Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern SRL Nr. 204	– Erteilung und Widerruf Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege – Erteilung und Widerruf Bewilligungen für Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen – Aufsicht über Familien- und Tagespflege, Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen – Entgegennahme Meldungen über Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege – Bezeichnung der Aufsichtsperson über Wochenpflegeverhältnisse	Sozialdepartement
Gesetz über die Strafprozessordnung SRL Nr. 305	Antragsberechtigt bei Vernachlässigung Unterhaltspflicht	Sozialdepartement
Gesundheitsgesetz SRL Nr. 800	Betriebsbewilligung und Aufsicht für Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex)	Sozialdepartement
– Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts SR 830.1 – Betreuungs- und Pflegegesetz SRL Nr. 867	Entscheide über Pflegefinanzierung	Sozialdepartement
Verordnung über Betreuungs- und Pflegegesetz SRL Nr. 867a	Tarifverhandlung mit den Leistungserbringern und Leistungsvereinbarungen	Sozialdepartement
Sozialhilfegesetz SRL Nr. 892	– Entscheid über Sozialhilfe – Entscheid über Alimenteninkasso und -bevorschussung	Soziale Beratungsdienste

Sicherheitsdepartement

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Planungs- und Baugesetz SRL Nr. 735	Gestattung für das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden	Immobilien und Sicherheit
Gesetz über den Feuerschutz SRL Nr. 740	Verfügung Ersatz der Kosten (Kostenpflicht Dritter)	Feuerwehr
Strassengesetz SRL Nr. 755	Zurückschneiden von Pflanzen	Werkdienste

Departementsübergreifend

Gesetz	Aufgabe	Zuständig
Übertretungsstrafgesetz SRL Nr. 300	Anzeigebefugnis	Für Fachbereich zuständige/r Abteilungs- oder Bereichsleiter/in
Steuerverordnung SRL Nr. 621	Steuererlassbehörde	Gemeinsame Entscheidungskompetenz von: <ul style="list-style-type: none"> – Zuständiges Gemeinderatsmitglied Sozialdepartement – Leiter/-in Soziale Beratungsdienste – Leiter/-in Steuern – Mitarbeiter/-in Inkasso
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz SRL Nr. 700	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Natur und Umwelt
	– Vorbehalten: – Zuständige Stelle Baubewilligungsverfahren – Zuständige Stelle Betriebsbewilligungen	Bewilligungsinstanz (§ 16 Baubew., § 25 Abs. 3)
	– Zuständige Stelle Abfallentsorgung – Katastrophenschutz: Ersteinsatz und kleine Ölwehreinsätze	Werkdienste
	Zuständige Stelle Ölwehr	Feuerwehr
Kantonales Waldgesetz SRL Nr. 945	Zuständige Stelle, sofern Gesetz oder rechtssetzende Erlasse nichts anderes regeln	Baudepartement
	Vorbehalten: Entsorgung liegengelassener Abfälle	Werkdienste
	Eingabe Baugesuche gemeindeeigener Liegenschaften	Sicherheitsdepartement Baudepartement

TABELLE

Änderung der Organisationsverordnung der Gemeinde Horw vom 4. Mai 2022

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	03.11.2022	Art. 14 Abs. 1 Bst. c)	geändert
2	03.11.2022	Art. 14 Abs. 1 Bst. e)	geändert
3	24.11.2022	Art. 14 Abs. 1 Bst. a), Anhang 1	geändert
4	16.02.2023	Art. 14 Abs. 1 Bst. a)	geändert
5	30.03.2023	Art. 14 Abs. 1 Bst. d)	geändert
6	23.11.2023	Art. 14 Abs. 1 Bst. d), Art. 28 Abs. 1 Bst. d)	geändert